

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Sep. 1985

Wald. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 28. März 1985 erliess die Gemeindeversammlung Wald eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die nach 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wald erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 21. August 1984 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Wald zur Anhörung zugestellt. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1984 erklärt sich die Planungsgruppe Zürcher Oberland mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde Wald verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Wald für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Wald werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 5. September 1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den **5. Sep. 1985**
5569/P2/KL

versandt: 1.11.1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wagnmann